

Anlage 6: Vertragliche Regelungen der **WSW Netz GmbH bezüglich der Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag eines Lieferanten**

Unterbrechung der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Kunden – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen - auf Verlangen des Lieferanten vor. Voraussetzung für eine Unterbrechung durch den Netzbetreiber ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich, z. B. im Gasliefervertrag, vereinbart ist, der Lieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert hat und der Lieferant den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Lieferant hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zu stehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.

Erteilung des Auftrags zur Unterbrechung

Der Netzbetreiber wird vom Lieferanten unter Zuhilfenahme des unter www.wsw-netz.de herunter zuladenden Formulars „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ beauftragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Hierfür sind vom Lieferanten mindestens folgende Angaben zu übermitteln:

- Name, Adresse des Kunden und Zählpunktbezeichnung/Zählernummer

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Gerichtliche Maßnahmen bedürfen in jedem Fall einer weiteren Abstimmung zwischen Lieferant und Netzbetreiber. Die Kosten für eine mögliche gerichtliche Durchsetzung trägt in jedem Fall der Lieferant. Dies gilt auch für Kosten nach einem gerichtlichen Unterliegen. Die Kosten für eine berechtigter Weise nicht durchgeführte Sperrung trägt der Lieferant.

Mitteilungspflichten des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich in Textform über beabsichtigtes Datum. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Lieferant den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Sperrauftrags vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Lieferant die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederinbetriebnahme.

Der Netzbetreiber wird grundsätzlich im Namen des Lieferanten dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.

Durchführung der Unterbrechung

Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter unterbricht die Anschlussnutzung im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungsfrist unverzüglich nach Auftragserteilung. Auf Wunsch des Lieferanten wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Lieferanten vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Lieferant und Kunde zu ermöglichen.

Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

Ist der Netzbetreiber, bspw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Lieferanten hierzu berechtigt. Die Kosten der Wiederinbetriebnahme gemäß dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aktuellen Preisblatt trägt der Lieferant.

Kostentragung

Schuldner der für auf den Auftrag zur Unterbrechung entfallenden Kosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung aktuellen Preisblatt ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Lieferant. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung entfallenden Kosten, wenn die Wiederinbetriebnahme vom Lieferanten beauftragt wird.

§ 9 der Ergänzenden Bedingungen der WSW Netz GmbH (Netzbetreiber) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01. November 2006 findet unbeschadet der übrigen Vorschriften dieser Anlage auch im Verhältnis zwischen Lieferant und Netzbetreiber entsprechend Anwendung.